

Literatur:

- Blumenstein, Alfred (2000) Das Kind im Strafverfahren. Grundsätzliches und Praktisches, in: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, Jahrgang 3, Heft 1, S. 47-66, DGgKV
- Bracken, Rudolf, von (2004) Lässt die Justiz die Opfer allein, Büro für Kinderrechte und Kinderschutz, www.kinderrechtebuero.net gelesen am 20.8.07
- Brodil, Liselotte, Reiter, Andrea (2004) Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen in Österreich im Jahr 2003, Wien
- Busse, Detlef; Volbert, Renate; Steller, Max (1996) Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen, BMJ, Bonn
- Fastie, Friesa (Hrsg.) (2002) Opferschutz im Strafverfahren: sozialpädagogische Prozessbegleitung bei Sexualdelikten, ein interdisziplinäres Handbuch. Opladen, Leske und Budrich
- Gutzeit, Astrid (2006) „Du Opfer! – Jugendliche und Opferhilfe, in: Berliner Forum Gewaltprävention, S. 17 – 23
- Helfferich, Cornelia (2006) Muster von Gewaltbeziehungen in: Hoffmann, Jens; Windrak Isabel (Hg.) Häusliche Gewalt und Tötung des Intimpartners, Frankfurt/Main
- Helfferich, C. (1998): Adoleszenz im Kontext. Weibliche und männliche Entwicklung oder die Entwicklung der Geschlechterrelationen. In: Jugend & Gesellschaft, 4, 4-6
- Jugendsprache, www.gpp-ev.de/fachartikel/2005_eins.pdf, gelesen 23.8.07
- Kavemann, Barbara (2008) BIG-Präventionsprojekt. Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe bei häuslicher Gewalt, BMFSFJ (Hg.) <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/big-projekt-langfassung.property=pdf,bereich=sprache=de,rwb=true.pdf>
- Kavemann, Barbara/Grieger, Katja (2006) Interventionsprojekte zur „Entprivatisierung“ der häuslichen Gewalt. Prävention und Intervention, in: Heitmeyer, Wilhelm/Schrötle, Monika (Hrsg.) Gewalt. Beschreibungen, Analysen, Prävention, Bundeszentrale für politische Bildung
- Lexikon der Jugendsprache von A bis Z, Elternfamily.de, www.eltern.de/forfamily/familie_freizeit/familienleben/jugendsprache/ gelesen 23.8.07
- Madel, Uwe (2006) Opferhilfe vor Täterermittlung in: Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 27, S. 25 – 53
- O'Connel Davidson, Julia (2005) Children in the global sex trade, Cambridge
- Reemtsma, Jan Philipp (1999) Das Recht des Opfers auf die Bestrafung des Täters – als Problem, in: Reemtsma, Jan Philipp: Die Gewalt spricht nicht, S. 49-83, Stuttgart
- Reemtsma, Jan Philipp (ohne Jahr) Was sind eigentlich Opferinteressen? Ansprache zur Feier des 25. Jahrestag der Gründung des Weißen Ring, Hamburg, www.polizei-newsletter.de/documents/VortragReemtsma.pdf, gelesen 3.6.07
- Rossilhol, Jean Baptist: „Opfa – Phänomenologie eines Wortes, www.rossilhol.de/opfa.htm, gelesen 200.8.07
- Schmidt, Alain u. a. (2005) Psychosoziale Prozessbegleitung von männlichen Kindern und Jugendlichen, Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, Wien, www.kja.at/PROZESSBEGLEITUNG/brochuere.pdf, gelesen 30.7.07
- Seith, Corinna; Kavemann, Barbara (2007) „Es ist ganz wichtig, die Kinder nicht alleine zu lassen.“ Unterstützungsangebote für Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt, Landesstiftung Baden-Württemberg, http://www.berlin.de/imperia/md/content/lb-lkbgg/fes/2007/einladung_symposium_1_.pdf

- Volbert, Renate; Pieters, Volker (2000) Zur Situation kindlicher Zeugen vor Gericht, BMJ, Bonn
- Voß, Stefan (2003) „Du Opfer...!“, in: Berliner Forum für Gewaltprävention nr. 12, S. 56 – 59
- Wohlatz, Sonja (2004) Opfer haben Ansprüche an das Recht. Überlegungen zur Struktur der Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen, <http://member.ycn.com/~prozess/publi.htm>, gelesen 30.7.07

Fußnoten:

- 1 Was Straflosigkeit an sozialer Verunsicherung und Unterhöhung gesellschaftlicher Werte bedeutet, zeigt sich am Beispiel der Morde an über 300 Mädchen und Jungen Frauen in Ciudad Suarez und anderen mexikanischen Städten, in denen die Organisationen der Angehörigen der politischen Verstrickung und dem Desinteresse der staatlichen Institutionen ohnmächtig gegenüber stehen.
- 2 Natascha Kampusch wurde 1998 in einer österreichischen Kleinstadt als Zehnjährige entführt und konnte 2006 nach acht Jahren Gefangenschaft fliehen. Ihre Geschichte wurde zu einer Sensation in den Medien.
- 3 Außerdem können sie dann die Situation realistisch einschätzen und wissen, dass es sich nicht um eine Prüfung handelt, in der man richtige Antworten geben muss, wenn man keine schlechten Noten kassieren will (Wolff 1997:54).
- 4 http://www.berlin.de/imperia/md/content/lb-lkbgg/fes/2007/einladung_symposium_1_.pdf
- 5 Alle Leser/innen seien aufgefordert, einmal unter „voll das Opfer“ im Internet nachzusehen. Das Ergebnis ist beeindruckend.

Das Recht des Stärkeren.

Zur schwierigen dogmatischen Beziehung von Heimtückemord, Trennungstötung und Gewaltschutzgesetz

Ulrike Lembke

Einführung in die Problematik

Das Mordmerkmal der Heimtücke bereitet seit seiner Einführung im Jahre 1941 Probleme. Auf einer Tagung in den Räumen des BGH am 19. Juni 2009 erörterten Wissenschaftler und Praktiker die Frage, ob es nicht sinnvoll sei in der nächsten Legislaturperiode die §§ 211, 212 StGB grundlegend zu reformieren. Ein entsprechender Gesetzgebungsvorschlag liegt vor, Alternativ-Entwurf Leben (AE-Leben), abgedruckt in GA 2008, S. 193-270. Das Mordmerkmal der Heimtücke würde danach entfallen. Auch andere Streitfragen wie das Verhältnis der beiden Tatbestände zueinander, die Behandlung der persönlichen Mordmerkmale (Rspr. § 28 Abs. 1 gegen die hM in der Literatur, die § 28 II StGB anwendet, was in der Rechtsgeschichte erhebliche Folgen hat-

te und noch haben kann, Probleme, die hier ausgespart werden sollen) werden durch diesen Entwurf gelöst. Im folgenden soll nur ein Aspekt aufgegriffen werden, der das Verständnis des Artikels von Ulrike Lembke erleichtert. Der BGH verfehlte bereits im 1. Band der offiziellen Entscheidungssammlung eine kritische Auseinandersetzung mit der Gesetzgebungsgeschichte. Dadurch gelang es bis heute nicht die bisweilen unangemessen weit gefassten Mordmerkmale konsequent restriktiv auszulegen bzw. zu Gunsten des Beschuldigten zu verneinen, weil im Einzelfall kein schwerstes Unrecht verwirklicht sei. Die Zurückhaltung des BGH in den 1950er Jahren ist verständlich, führte aber dazu, dass ein unangemessenes Strafgesetz nicht reformiert und durch eine Reihe von Behelfslösungen gerettet wurde.

Im folgenden soll kurz angedeutet werden, wann die Weiche in die falsche Richtung gestellt wurde. Der BGH hatte im Jahre 1957 die Frage zu entscheiden, ob Mörder i. s. d. § 211 StGB nur derjenige ist, der neben der Verwirklichung eines Tatbestandsmerkmals zugleich besonders verwerflich gehandelt hat (sog. negative Typenkorrektur). Er stützte seine ablehnende Auffassung (BGHSt 9, 385), die die spätere Rechtsprechung prägte, auf Wortlaut, Entstehungsgeschichte und das rechtspolitische Anliegen der festen Abgrenzung der Tatbestände Mord und Totschlag. In einer kritischen Anmerkung zu dieser Entscheidung bemerkte schon damals Jescheck¹, dass weder der Wortlaut noch die Entstehungsgeschichte die Lösung des BGH stütze. § 211 II StGB sei, wie Freisler in der autorisierten Begründung nachdrücklich betont habe, nicht gemeint gewesen als „Le-

galdefinition mit Ausschließlichkeits- und Vollständigkeitsanspruch². Vielmehr habe die damalige Tätertypenlehre, die auf die Gesamtpersönlichkeit des Täters abstelle, eine negative Korrektur der Mordmerkmale vorgesehen. Jescheck wies ferner darauf hin, dass Schönke, „der durch seine Tätigkeit im Reichsjustizministerium über die Entwurfsarbeit genau unterrichtet war“, § 211 schon in der ersten Auflage seines Kommentars von 1942 und später dahin ausgelegt habe, dass Abs. 2 weder als abschließende noch als zwingende Aufzählung zu verstehen sei. Eine ähnliche Darlegung findet sich bereits 1950 bei Schröder³, der seine Ansicht, die Abgrenzung zwischen Mord und Totschlag sei das Ergebnis einer Strafzumessungsentscheidung, u. a. auf die Entstehungsgeschichte stütze (vgl. hierzu ausführlich Frommel JZ 1980, S. 559-564). Gleichwohl tat der BGH so, als handle es sich bei § 211 StGB um einen normalen Tatbestand, der schulgerecht ausgelegt gerechte Ergebnisse nach sich ziehen könne. Dass dies nicht der Fall ist, zeigt im folgenden Ulrike Lembke an einem Beispiel. Der historische Gesetzgeber impliziert aus heutiger Sicht geradezu grotesk ein Recht des Stärkeren und stuft Tötungen durch körperlich Schwächere eher als „heimtückisch“ ein. Dass dies in der modernen egalitären Gesellschaft untragbar ist, versteht sich von selbst. Fraglich ist aber, ob die Rechtsprechung diesen Mangel mit Bordmitteln lösen kann, oder ob eben doch das System der Tötungsdelikte zu reformieren sei.

Monika Frommel

Strafrecht und Geschlechterverhältnis

Das Geschlechterverhältnis prägt das Strafrecht (und umgekehrt). Auch wenn die Frage der Frauenkriminalität inzwischen als erledigt angesehen werden kann, weil sich ihre Besonderheiten im Quantitativen erschöpfen,⁴ gibt es immer noch geschlechtsspezifische Unterschiede im Strafrecht, seiner Wirkung und Anwendung. Der folgende Beitrag soll dies kursorisch verdeutlichen, indem Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen in den Blick genommen werden. Um überhaupt geschlechtsspezifische Besonderheiten untersuchen zu können, wird sich die Betrachtung auf Tötungsdelikte in Paarbeziehungen beschränken, denn Frauen töten fast ausschließlich in ihrem sozialen Nahraum und so gut wie nie eine ihnen völlig unbekannte Person, während dies bei immerhin rund 20% der männlichen Täter der Fall ist.⁵ Doch auch wenn nur die Tötungen

in Paarbeziehungen betrachtet werden, zeigt sich, dass Frauen aus anderen Situationen und Motiven heraus töten als Männer.

„Frauen töten ihre Männer, weil sie sie loswerden wollen. Männer töten ihre Frauen, weil sie sie behalten wollen.“ (Bella Block, in: Falsche Liebe, D 2008)

Diese Behauptung der bekannten Fernsehkommissarin mag pauschal sein, gar ein Stereotyp, aber wie so oft steckt doch Einiges an Wahrheit in ihr. Tötungshandlungen in Paarbeziehungen gehen lang andauernde Konflikte voraus. In der Mehrheit der Fälle, in denen Frauen töten, findet die Tat spontan nach einer langen, von Gewalttätigkeiten des Partners geprägten Beziehung statt.⁶ Statistisch bedeutend größer ist allerdings die Wahrscheinlichkeit, dass eine solche Misshandlungsbeziehung mit dem Tod des Misshandlungsopfers endet.⁷ Doch kann nicht nur eine Misshandlungsbeziehung letztendlich eskalieren, gefährlich ist auch, wenn sich die Partnerin der Beziehung entzieht. Eine Trennung oder auch nur Trennungsabsicht der Partnerin ist der häufigste Auslöser männlicher Tötungshandlungen in Beziehungen. Die Untersuchung von 64 Tötungsdelikten in Paarbeziehungen, mit denen der Bundesgerichtshof zwischen 2000 und 2005 befasst war, hat zu dem Ergebnis geführt, dass, vereinfacht gesagt, Frauen eher töten, um eine für sie unerträgliche Beziehung zu beenden, während Männer eher töten, weil sie das Ende einer Beziehung nicht akzeptieren können.⁸ Die Fernsehkommissarin scheint also Recht zu haben. Aber welche Auswirkungen haben diese Unterschiede in der Rechtsprechungspraxis?

Heimtückemord – der Tötungsmodus der Schwachen und Frauen?

Bei Frauen, die aus einer Misshandlungsbeziehung heraus ihren Partner töten, wird überdurchschnittlich häufig das Mordmerkmal der Heimtücke angenommen. Heimtückisch tötet, wer die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers bewusst in feindlicher Willensrichtung ausnutzt. Arglos ist das Opfer, wenn es sich zum Zeitpunkt der Tat keines Angriffs von Seiten des Täters bzw. der Täterin versieht. Die Arglosigkeit kann sogar mit in den Schlaf genommen werden. Das Mordmerkmal der Heimtücke steht seit längerem in der Kritik und hat den Bundesgerichtshof schließlich sogar zu seiner berühmten Rechtsfolgenlösung inspiriert (BGHSt 30, 105). Aus geschlechtssensibler Sicht ist ein wesentlicher Kritikpunkt, dass die Konzeption dieses Mordmerkmals sich

zu Gunsten gewalttätiger und zum Nachteil misshandelter oder schwächerer Personen auswirkt.⁹

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes zur Tötung eines sog. Familytyrannen (BGHSt 48, 255) hat ein Schlaglicht auf diese Problematik geworfen.¹⁰ Eine Frau hatte ihren Ehemann, der sie und ihre Töchter über Jahre hinweg in unvorstellbarer Weise gedemütigt, misshandelt und mit dem Tode bedroht hatte, im Schlaf erschossen. Der Bundesgerichtshof bejahte Heimtücke, da die Arglosigkeit des Ehemannes schon daraus erkennbar sei, dass er sich schlafen gelegt habe. Diese rein empirische Auffassung von der Arglosigkeit des Familytyrannen traf auf wenig Verständnis, dies insbesondere angesichts des Umstandes, dass der Bundesgerichtshof fast zeitgleich einem Erpresser von 5.000 DM die Arglosigkeit gegenüber dem Erpressen ab sprach (BGHSt 48, 207).¹¹ Die lohnende Überlegung, nicht zu fragen, ob das Opfer arglos war, sondern ob es arglos sein durfte, hat der Bundesgerichtshof beim Familytyrannen und später nicht wieder aufgegriffen.

Dabei liegt die mangelnde Gerechtigkeit der Heimtücke-Konzeption bei Tötungsdelikten in Paarbeziehungen auf der Hand. Dies wird schon deutlich, wenn man die weitaus häufigere Konstellation zugrunde legt, dass der misshandelnde Partner seine Partnerin in einer weiteren Eskalation tötet. Der Vorwurf der Heimtücke wird ihn kaum jemals treffen, hat doch das Opfer durch die vorangegangenen Misshandlungen seine Arglosigkeit sicher verloren, so dass gerade seine Gewalttätigkeit ihn vor einer Mordanklage schützen wird.¹² Das Strafrecht privilegiert hier archaisch das „Recht des Stärkeren“, der sich offene Angriffe leisten kann.

Denn umgekehrt ist die offene Feindseligkeit, welche dem Opfer die Arglosigkeit nimmt und so vor einer Verurteilung wegen Mordes schützt, für misshandelte oder körperlich unterlegene Personen ein oft undenkbares Vorgehen. Hätte die misshandelte Ehefrau den Familytyrannen in dessen Wachzustand und frontal angegriffen, wäre wahrscheinlicher sie das Opfer eines Tötungsdelictes geworden; dass sie noch lebte, grenzte angesichts des festgestellten Sachverhalts ohnehin an ein Wunder. Wenn nun aber bekannt zu sein scheint, dass die heimtückische Tötung der Modus der Schwächeren ist – darauf weist in aller Schärfe eine Forderung der Bundesanwaltschaft, das Mordmerkmal der Heimtücke zu prüfen, weil „der Angeklagte von kleiner,

schmächtiger Statur, seine Ehefrau jedoch relativ kräftig gewesen“ sei (in BGH vom 17.10.2000, Az. 1 StR 406/00) – ist doch einmal ernsthaft über das strafrechtliche Doppelverwertungsverbot nachzudenken. Darf eine heimtückische Begehungsweise auch in den Fällen als Mord gewertet werden, in denen sie für die Täterin bzw. den Täter die einzige Möglichkeit darstellt, den Tötungserfolg überhaupt zu erreichen? Wird in bestimmten Konstellationen damit nicht die Herbeiführung des Tötungserfolges an sich als Mord bestraft?

Ist die Heimtücke der misshandelten Person erst einmal festgestellt, gibt es auch keine andere Exitstrategie mehr. Die Harmonisierung vom Mordmerkmal der Heimtücke und der Rechtfertigung durch Notwehr hatte den Bundesgerichtshof im Erpresser-Fall zur Normativierung der Arglosigkeit motiviert. Doch auch die Notwehr-Konzeption basiert auf physischer Überlegenheit und wirkt sich so zu Lasten der misshandelten Personen aus. Durch Notwehr soll nur gerechtfertigt sein, wer einen *gegenwärtigen* Angriff abwehrt. Es kann der misshandelten Person jedoch schon alles abverlangen, einen aktuellen Angriff überhaupt zu überstehen, jede offene Gegenwehr könnte die Situation bewusst zur konkreten Lebensgefahr eskalieren – warum sollte ihr das zumutbar sein? Aus teils jahrelanger Erfahrung weiß sie genau, dass bald der nächste Angriff erfolgen wird, und auch die gewöhnlich erfolgende Steigerung der Angriffintensität wird ihr nicht verborgen bleiben. Der Zwang zum direkten Gegenangriff bringt sie in Lebensgefahr, die Behauptung, es habe doch keine hinreichende Rechtsgutsgefährdung für eine Notwehrhandlung bestanden, ist abwegig und entwertet ihr Erfahrungswissen.¹³

Also: Wer misshandelt, kann arglos sein, wer misshandelt wird, kann nicht arglos sein; wer deutlich schwächer ist, muss ggf. unter konkreter Lebensgefahr töten, um selbst dem Mordvorwurf zu entgehen; wer seine Partnerin seit zwanzig Jahren schlägt, muss nicht mit einer Verzweiflungstat ihrerseits rechnen – vielmehr kann er in vorsatz-ausschließende affektive Erregung verfallen, wenn sie sich anders als zuvor verhält und sie in diesem Zustand töten (BGH vom 23.07.2002, Az. 4 StR 170/02); allerdings kann sich die misshandelte Person auch nach zwanzig Jahren täglicher Angriffe nicht auf Notwehr berufen, wenn nicht gerade einer dieser Angriffe vorliegt; wer stirbt, hängt im Zweifel vom Zufall ab. All dies überzeugt

rechtsdogmatisch wenig, jenseits der Dogmatik gar nicht.

Doch auch eine inkonsistente Dogmatik kann von einem großen Gefühl zusammengehalten werden. Hier scheint es das Gefühl der Frustration und des Vorwurfs zu sein, kulminierend in der Frage: Warum hat die misshandelte Person ihren Peiniger nicht verlassen?

(Männliche) Trennungstötung – verwerflich oder verständlich?

Der Vorwurf, dass die Trennung nicht gelingt, wirkt vor dem Hintergrund etwas zynisch, dass eine gelungene Trennung oder die ernsthafte Ankündigung einer solchen den häufigsten Auslöser männlicher Tötungskriminalität in Paarbeziehungen darstellt. Dabei steht grundsätzlich das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe im Raum. Nach seinem Inhalt als „ichbezogene Rücksichtslosigkeit der Interessenverwirklichung“ scheint es mit Blick auf allgegenwärtige Geschlechterrollen als typisch „männliches“ Mordmerkmal prädestiniert zu sein.

Die Rechtsprechung ist jedoch alles andere als einheitlich, wenn es um die Bewertung von Tötungen wegen Trennung der Intimpartnerin geht. Das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe verlangt eine Gesamtwürdigung aller Umstände, so dass die gerichtliche Entscheidung weitaus mehr von normativen Bewertungen getragen wird als beim „objektiven“ Mordmerkmal der Heimtücke. Es scheint fast beliebig, ob in vergleichbaren Konstellationen die Motive des Täters als Absprechen des Lebensrechtes, rücksichtsloser Eigennutz, Frust, Bestrafungswille, Rachsucht oder umgekehrt als Sorge um Kindeswohl, Affekt, Verzweiflung, Ausweglosigkeit, Trennungsschmerz bewertet werden.¹⁴

Bemerkenswert ist jedenfalls die kategorische Prämisse der Rechtsprechung, dass die Tötung der Intimpartnerin, weil sich diese vom Täter abgewandt hat oder abwenden will, nicht schon allein deshalb auf niedrigen Beweggründen beruht.¹⁵ Schließlich ist nicht selbstverständlich, dass es nicht verachtenswert oder sittlich auf tiefster Stufe stehend sein soll, einer Frau das Lebensrecht abzusprechen, wenn sie selbst entscheidet, mit wem sie ihr Leben teilen will und mit wem nicht. Im Zusammenhang mit sog. Ehrenmorden werden solche Auffassungen von männlicher Verfügungsmacht über Frauen¹⁶ skandalisiert und inzwischen grundsätzlich als Mord (vgl. nur BGH, NJW 1995, 602)

bewertet, die Empathie mit den Opfern ist groß.

Entstammt der Täter dagegen der sog. Mehrheitsgesellschaft, ist vor allem das Verständnis für ihn und seine Beweggründe recht ausgeprägt. Daran wäre grundsätzlich nichts auszusetzen – denn keinesfalls geht es in diesem Beitrag um höhere Straforderungen oder Ähnliches –, wenn das Einnehmen der Täterperspektive nicht zu einer höchst fragwürdigen Bewertung des Opferverhaltens führen würde. Die verlassende Partnerin wird zur zentralen Akteurin des Geschehens, welche die Verantwortung für die Eskalation der Situation und letztlich die Tötungshandlung trägt. Eine Annahme niedriger Beweggründe scheint nur erfolgen zu können, wenn zweifelsfrei dargelegt ist, dass der Täter die Konfliktsituation selbst verantwortet bzw. das Tatopfer objektiv keinen begründeten Anlass für seine niedrigen Motive gegeben hat.¹⁷

Egal, ob die Partnerin Täterin oder Opfer ist – es sind ihre Handlungsweisen, die zum Gegenstand kritischer gerichtlicher Wertung geraten, wobei sie kaum bestehen kann. Der Mordvorwurf an sie wird verstärkt, wenn die Trennung nicht gelingt. Endet ein Trennungsversuch mit ihrer Tötung, kann der Trennungsentschluss wiederum nicht richtig gewesen sein, da er doch ihren Partner in die tausalösende Verzweiflung und Ausweglosigkeit gestürzt hat. Die Identifikation mit dem Täter geht so weit, strafmildernd zu berücksichtigen, dass er sich durch die Tötung seiner früheren Partnerin dessen beraubt hat, was er eigentlich nicht verlieren wollte (BGH, StV 2003, 670).¹⁸ Folglich wird *zu seinen Gunsten* gewürdigt, dass der Tötungserfolg tatsächlich eingetreten ist – eine wahrhaft bemerkenswerte juristische Konstruktion. Und ein eklatanter Gegensatz zur heimtückischen Tötung durch unterlegene oder misshandelte Personen, bei denen Maßnahmen zur Sicherung des Tötungserfolges als wesentlich straf erhöhendes Mordmerkmal gewertet werden.

Das staatliche Strafmonopol zieht seine Legitimation nicht zuletzt daraus, dass die Rechtsgemeinschaft das Opfer einer Straftat als Person und in seinen Rechten verletzt vertritt und sich mit ihm solidarisch erklärt.¹⁹ Bei Tötungsdelikten in Paarbeziehungen scheint aber weniger die jeweilige Opferperspektive zu zählen als die Perspektive des männlichen Partners.

Gewaltschutzgesetz – tut der Staat nicht längst genug?

Die Ungeduld mit den Partnerinnen, seien sie nun Täterinnen oder Opfer, könnte nicht zuletzt aus dem Gefühl resultieren, staatlicherseits doch langsam genug für Frauen in Misshandlungsbeziehungen getan zu haben. In den letzten Jahren wurden so viele Regelungen gegen Gewalt im privaten Nahraum erlassen, dass Frauen inzwischen sowohl der letzte Ausweg Heimtückemord erspart als auch eine frühzeitige unblutige Trennung vom misshandelnden Partner ermöglicht sein sollte. Das Gewaltschutzgesetz (BGBl. 2001, I-3513) und seine Begleitregelungen sind die Krone dieser Bemühungen.

Von ihren Anfängen an hat die Zweite Frauenbewegung die Gewalt im Privatbereich skandalisiert und zum politischen Thema gemacht.²⁰ Dank dieser Bemühungen hat ein Umdenken stattgefunden, wonach Gewalt im Privatbereich nicht mehr als elterliches Züchtigungsrecht, Familieninternum oder denklogische Unmöglichkeit (wie die Vergewaltigung in der Ehe) jedem öffentlichen Interesse entzogen ist, sondern vielmehr Staat und Gesellschaft zum Handeln verpflichtet. Die Regelungen zum Schutz gegen sog. häusliche Gewalt verzahnen Sanktionsmechanismen aus Zivilrecht, Strafrecht und Polizeirecht und vernetzen die entscheidenden Akteur/innen, deren Kooperation durch Interventionsstellen institutionalisiert wird. Ein wesentlicher Vorteil der zivilrechtlichen Regelung ist auch, dass die Verletzten selbst zu Maßnahmen gegen ihre Misshandler ermächtigt werden, womit dem Dilemma begegnet werden sollte, dass die Adressat/innen eines Schutzgesetzes nur zu schnell zu Objekten staatlichen Schutzes werden und ihren autonomen Subjektstatus verlieren.

Doch mit Blick auf die rechtlichen Diskurse im Bereich der Tötungsdelikte in Paarbeziehungen scheint sich vielmehr ein neues Dilemma aufzutun. Misshandelte Frauen verlieren nicht ihren autonomen Subjektstatus, weil der Staat sie schützt, ihnen wird vielmehr ihr autonomer Subjektstatus im Vorfeld abgesprochen, weil sie den angebotenen staatlichen Schutz nicht in Anspruch nehmen. Im Zentrum steht einmal mehr die Frage, warum misshandelten Frauen die Trennung von ihrem Partner – inzwischen trotz staatlicher Unterstützung – nicht gelingt. Diese Frage begleitet die Bemühungen um Gewaltschutz von ihren Anfängen an, aber auch diverse Modelle wie the cycle of violence oder the battered woman syndrome

haben sie längst nicht endgültig beantworten können.²¹

Schon der Begriff Battered Woman Syndrome verweist auf die mit manchen Erklärungsansätzen einhergehenden Gefahren. Das vorgeworfene Versagen wird individualisiert, zur persönlichen Unfähigkeit erklärt, die dafür jedoch als Krankheit oder krankheitsähnlicher Zustand entlastend wirken kann.²² Dies fügt sich nicht nur in Trends der Individualisierung, sondern passt auch harmonisch zu dem allgemeinen Unbehagen, noch über Strukturen oder (Geschlechter)Verhältnisse zu sprechen. Es fällt aber doch ins Auge, dass es kein korrespondierendes Battering Man Syndrome gibt und dass der Bundesgerichtshof in seinen Entscheidungen zu Tötungsdelikten in Paarbeziehungen zwischen 2000 und 2005 nur einmal die Prüfung einer Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik forderte und zwar für eine Frau, die schon mehrfach wegen aggressiven Verhaltens und Angriffen auf ihre Partner aufgefallen war (BGH, NSTZ 2004, 324),²³ während diese Maßnahme bei keinem der teils extrem gewalttätigen Männer erwogen wurde.

Autonomie und kulturelle Gewalt – unerledigte Fragen

Es sei also die Hypothese erlaubt, dass nicht nur persönliche Unfähigkeit die glückliche Trennung aus Misshandlungsbeziehungen verhindert. Auch das weiterhin bestehende Ausmaß von Männergewalt gegen Frauen in Nahbeziehungen, welches weder durch die längst überfällige Thematisierung männlicher Gewaltwiderfahrnisse besonders in Kindheit und Jugend noch durch zynische Rechenspiele zu häuslicher Gewalt in irgendeiner Weise widerlegt ist, lässt es als abwegig erscheinen, dass alle davon betroffenen Frauen unfähig oder psychisch krank sein sollten.²⁴

Dem Friedensforscher Johan Galtung verdanken wir nicht nur den umstrittenen Begriff der strukturellen, sondern auch den wenig bekannten Begriff der kulturellen Gewalt.²⁵ Dabei geht es nicht um die Ehrenmorde der „Anderen“, sondern um die kulturellen Codes, die tief verborgenen Bilder und Mythen einer Gesellschaft, die gewaltlegitimierend wirken. Gewalt im Privatbereich mag ans Tageslicht des politischen und rechtlichen Diskurses gezerrt worden sein, doch es gibt noch manches, was tiefer liegt und Gewalt im Geschlechterverhältnis und insbesondere in Paarbeziehungen begünstigt. Als Stichworte seien nur genannt: tra-

dierte Männlichkeitsbilder, das Konzept der romantischen Liebe, geschlechtsspezifische Arbeitsteilungen, Körperrnormen – will ein Paar nicht in der Menge auffallen, sollte der Mann weder kleiner noch jünger als die Frau sein – und Essgewohnheiten, Vorstellungen von und Rollenverteilungen in heterosexueller Sexualität.

Diese kulturellen Codes können nicht schlicht durch das Gewaltschutzgesetz gebrochen werden, denn es stellt keinen Ersatz an Bildern und Mythen bereit. Der staatliche Strafanspruch beharrt jedoch darauf, dass es keine Fesseln gibt, die das autonome Subjekt nicht mit der angebotenen staatlichen Hilfe abstreifen kann. Um der Mörderin des Familientyrannen ihre Tat als falschen Ausweg vorzuwerfen, muss der Bundesgerichtshof zugleich behaupten, dass von staatlichen Stellen oder karitativen Einrichtungen regelmäßig *wirksame* Hilfe zuteil wird (BGHSt 48, 255). Diese kühne Behauptung wird nicht nur von der Realität widerlegt, die von ungedeckten Unterstützungsbedarfen gewaltbetroffener Frauen²⁶ geprägt ist, sondern schon in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes selbst. Nicht wenigen männlichen Tötungsdelikten in Paarbeziehungen gingen lang andauernde Misshandlungen oder Nachstellungen und die entsprechende Einschaltung staatlicher Stellen voraus.

Eine Lektüre der vor die Justiz gebrachten Lebenssachverhalte legt die Vermutung nahe, dass gerichtsbekannt ist, was der Staat vermag – und was eben nicht: Eine Ehefrau ersticht ihren Mann, der sie jahrelang schwer misshandelt, mit Fäusten geschlagen und gewürgt hat, nachdem er überdies mehrfach ihre minderjährige Tochter vergewaltigt hat. Nach seinem Tod sticht sie noch über vierzigmal auf die am Boden liegende Leiche ein. Eigentlich hatte sie gehofft, die Situation durch Strafanzeigen beenden zu können. Doch zwei Tage vor der Tat hatte sie von der Polizei erfahren, dass eine Festnahme nicht mit 100%iger Sicherheit garantiert werden könne, weshalb sie und ihre Tochter diese Strategie aufgaben, weil sie bei Anzeigen ohne sofortige Inhaftierung um ihr Leben fürchteten. Nach Darstellung der Täterin geschah die Tötung in einer Situation, in der sie unmittelbar einen weiteren Übergriff auf ihre Tochter fürchtete. Notwehr – Nothilfe – Notstand – wer ist hier arglos? Der Bundesgerichtshof gab dagegen zu bedenken, dass die Angeklagte ihren Ehemann nur loswerden wollte, nachdem der Staat ihn nicht aus ihrem Leben entfernen wollte,

habe sie wohl die erste Gelegenheit genutzt, um ihn endgültig zu beseitigen (BGH vom 18.04.2002, Az. 3 StR 503/01).

Ist die Fiktion der wirksamen staatlichen Hilfe nicht mehr haltbar, tritt an ihre Stelle die Fiktion der anderen Möglichkeit, der von Geschlecht und äußeren Bedingungen unabhängigen persönlichen Autonomie. Anstatt das Festhalten an liebgewordenen Fiktionen darüber entscheiden zu lassen, ob lebenslange oder zeitige Haftstrafe verhängt oder gar ein Freispruch verkündet wird, scheint es jedoch vielmehr an der Zeit zu sein, die Frage nach den Bedingungen von Autonomie – im Geschlechterverhältnis und in Paarbeziehungen – ernsthaft zu stellen. Diese Frage kann wohl auch der Bundesgerichtshof nicht ohne Weiteres beantworten, er kann sie aber bei Tötungsdelikten in Paarbeziehungen auch nicht endlos ignorieren.

Ulrike Lembke ist Rechtsreferendarin in Niedersachsen und hat sich literarisch u.a. mit Fragen einer feministischen Rechtswissenschaft befasst <http://www.feministisches-studienbuch.de>

Fußnoten:

- 1 *Jeschek* JZ 1957, 385 (387); zust. *Schaffstein* in Festschrift für Hellmuth Mayer (1966), 424, Fn. 10.
- 2 *Friesler* DJ 1941. 929 (935).
- 3 *Schröder* SJZ 1950, 560 (561) – Fußnoten zur Einführung von Monika Frommel.
- 4 Vgl. Monika Frommel/Gönke Jacobsen, in: Beate Rudolf (Hg.), *Geschlecht im Recht*, 2009, S. 142-190. Dass Frauen signifikant seltener kriminell werden als Männer, ist ein zeiten- und länderübergreifendes Phänomen. Die früheren kriminologischen Erklärungsansätze hierzu gerieten häufig recht skurril, vgl. statt vieler die Überblicke bei Uta Klein, in: Petra Henschel/dies. (Hg.), *Hexenjagd. Weibliche Kriminalität in den Medien*, 1998, S. 9 (10 ff.); Ulrike Lembke, *GreifRecht* 1/2006, S. 44 (45 ff.).
- 5 Joachim Burgheim, *Besonderheiten weiblicher Tötungsverbrechen*, *MschKrim* 1994, 232 (234, m. w. N.).
- 6 Aldo Legnaro/Astrid Aengenheister, *An der Notwehr vorbei – Aspekte der rechtlichen Verarbeitung von weiblicher Tötungskriminalität*, *MschKrim* 1995, 203 (ebd.).
- 7 Die geschlechtsspezifische Täter-Opfer-Verteilung ist schon recht unausgewogen: Weniger als 14% der Tatverdächtigen, aber ungefähr 40% der Opfer von Tötungsdelikten sind weiblichen Geschlechts.
- 8 In 50% der betrachteten Fälle töteten Frauen, um eine lang andauernde Misshandlungsbeziehung zu beenden, während 60% der männlichen Tötungsdelikte durch die Trennung(sabsicht) der Partnerin ausgelöst wurden, der vollständige Beitrag findet sich unter <http://www.feministisches-studienbuch.de>.
- 9 Ausführlich: Dagmar Oberlies, *Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen*, 1995, S. 119 ff., 132 ff.
- 10 Vgl. nur die umfassende Würdigung der Rechtsprechung von Rudolf Rengier, *NStZ* 2004, S. 233-240, mit vielen weiteren Literaturnachweisen.
- 11 Schon Wolfgang Joecks, *Studienkommentar*, 5. A. 2004, § 211 Rn. 34, hat eine normative Betrachtung angeregt; für eine restriktive Interpretation auch Rudolf Rengier, *NStZ* 2004, S. 233 (236 f.) mit weiteren Nachweisen; Thomas Fischer, *StGB-Komm.*, 56. Aufl. 2009, § 211 Rn. 54, findet es nicht überzeugend, dass der Abwehr eines Angriffs auf diese Geldsumme die Kraft zugestanden wird, die Verwerflichkeit der heimtückischen Tötung zu beseitigen, während die Abwehr einer jederzeit realisierbaren Gefahr schwerster Körperverletzungen im Bewusstsein einer ausweglosen Bedrohungslage dies nicht vermögen soll.
- 12 Die neuere Rechtsprechung des BGH dazu ist widersprüchlich. Zum einen soll Arglosigkeit nur bestehen können, wenn es vorher nur zu verbalen, nie aber tätlichen Auseinandersetzungen kam, vgl. BGH, *StV* 2004, 638; BGH, *NStZ* 2001, 86; *Tätlichkeiten und Todesdrohungen im Vorfeld beseitigen* folglich die Arglosigkeit, vgl. BGH, *NStZ* 2005, 384; BGH, *NStZ-RR* 2004, 324. Andererseits sollen auch jahrelange Nachstellungen und Drohungen die Verwirklichung des Heimtückemerkmals nicht generell ausschließen, vgl. BGH vom 1.9.2005, Az. 4 StR 290/05; BGH, *StV* 2004, 205.
- 13 Vgl. zur Problematik auch Aldo Legnaro/Astrid Aengenheister, *An der Notwehr vorbei*, *MschKrim*

Alternativ-Entwurf Leben (AE Leben)

vorgestellt in *Goltdammer's Archiv für Strafrecht* 2008, S. 193 ff.

§ 211 Mord

- (1) Wer einen anderen Menschen tötet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.
- (2) Auf lebenslange Freiheitsstrafe darf nur erkannt werden, wenn besonders erhöhtes Unrecht verwirklicht wird, das die Lebenssicherheit der Allgemeinheit zu bedrohen geeignet ist. Dafür ist notwendig und in der Regel ausreichend, dass der Täter
 1. durch eine oder mehrere Handlungen mehrere Menschen tötet oder zu töten versucht oder durch die Tat das Leben weiterer Menschen unmittelbar gefährdet,
 2. in bandenmäßigen Zusammenschluss oder innerhalb eines organisierten Netzwerkes, deren Tätigkeit Gewalttaten zum Gegenstand hat, tötet,
 3. einen Menschen wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens oder seiner religiösen oder politischen Anschauung tötet,
 4. das Opfer nach Zufügung erheblicher körperlicher oder seelischer Qualen tötet,
 5. die Tat um des Tötens willen durchführt,
 6. zum Zwecke der sexuellen Erregung tötet,
 7. zur Ermöglichung oder Verdeckung einer anderen Straftat tötet oder
 8. im Streben nach wirtschaftlichen Vorteilen tötet.

§ 212 Totschlag

- (1) wer einen anderen Menschen tötet, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er
 1. aus Verzweiflung oder aus Mitleid mit dem Opfer handelt, um sich oder eine ihm nahe stehende Person aus einer ihm ausweglos erscheinenden und allgemein begrifflichen Konfliktlage zu befreien,
 2. durch eine erhebliche Straftat des Getöteten, die gegen das Leben, Leib oder Freiheit des Täters oder einer ihm nahe stehenden Person gerichtet war, unter dem bestimmten _Einfluss einer heftigen Gemütsbewegung, deren Beherrschung von ihm nicht erwartet werden konnte, zu Tat motiviert worden ist oder
 3. durch eine vergleichbare Konfliktlage zu Tötung bestimmt worden ist.
- (2) Treffen die Voraussetzungen von Absatz 1 und 211 Abs. 2 zusammen, ist auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahre zu erkennen.

- Krim 1995, S. 203–211. Lesenswert insoweit auch BGH, NStZ-RR 2002, 203.
- 14 Vgl. nur die unterschiedlichen Bewertungen in BGH vom 1.9.2005, Az. 4 StR 290/05; BGH, NJW 2005, 996; BGH, NStZ-RR 2004, 324; BGH, StV 2003, 670; BGH, NStZ 2002, 540; BGH, StraFo 2001, 264; BGH, NStZ 2001, 88.
- 15 Skeptisch ist auch Thomas Fischer, StGB-Komm., 56. Aufl. 2009, § 211 Rn. 28, der bezweifelt, dass die Unfähigkeit von Tätern, das Verlassenwerden zu ertragen, eine Verzweiflung darstellt, die per se niedrige Beweggründe ausschließt.
- 16 Auch bei Trennungstötungen entspringt die Motivation einem Besitzdenken, bei dem die Frau keinem anderen, aber auch nicht sich selbst gehören darf, dazu ausführlich Dagmar Oberlies, Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen, 1995, S. 79 ff.
- 17 Vgl. BGH vom 1.9.2005, Az. 4 StR 290/05; LG in BGH, NStZ 2004, 620; BGH, NJW 2004, 1466.
- 18 Ähnlich schon BGH, StV 2001, 228 – eine Verurteilung wegen Mordes erfolgte in diesem Fall daher auch nur, weil der Angeklagte nicht lediglich seine geschiedene Ehefrau, sondern auch deren Familie „auslöschte“.
- 19 Vgl. dazu Regina Harzer, in: Beate Rudolf (Hg.), Geschlecht im Recht, 2009, S. 124 (126 ff.).
- 20 Vornehmlich in diesem Kontext ist der bekannte Slogan „Das Private ist politisch!“ zu verstehen und zu würdigen. Gewalt im Privatbereich wird in dem Moment, in dem sie als Gewalt erkannt werden kann, in der Tat zu einem erheblichen politischen Belang. Die Legitimation des Staates selbst steht auf dem Spiel, denn das staatliche Gewaltmonopol garantiert im Privatbereich nicht die Sicherheit, aus der es auch für den öffentlichen Bereich seine Legitimation bezieht.
- 21 Zu diesen Erklärungsansätzen sowie weiteren Faktoren vgl. statt vieler: Margrit Brückner, Wege aus der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, 2. A. 2002; Sonya Gabriel, Gewalt in Ehe und Partnerschaft, 2004; Carol Hagemann-White, in: Gerhard/Limbach (Hg.), Rechtsalltag von Frauen, 1988, S. 91–102; Marion Leuze-Mohr, Häusliche Gewalt gegen Frauen – eine straffreie Zone, 2001; Detlef Schröder/Peter Pezolt (Hg.), Gewalt im sozialen Nahraum I, 2004; Lenore Walker, The Battered Woman Syndrome, 1984; Wanja Andreas Welke, Der „Haustyranenmord“ im deutschen Straftatensystem, ZRP 2004, 15 ff. Eine sehr eindrückliche Schilderung aus der Perspektive einer Betroffenen gibt bsw. der Comic von Rosalind B. Penfold, Und das soll Liebe sein? Geschichte einer bedrohlichen Beziehung, 2006.
- 22 Dagegen warnt Belinda Morrissey, When Women kill, 2003, ausdrücklich davor, ihren Missethäter tötende Frauen zu entschuldigen oder zu viktimisieren, sie seien vielmehr als rationale und zielorientierte Subjekte zu behandeln und in den hier diskutierten Fällen durch self-defence gerechtfertigt und keineswegs krank. Anders versucht Rudolf Rengier, NStZ 2004, S. 233 (238 f.), mit durchaus überzeugenden Argumenten, die persönlichen Grenzen der Betroffenen als Zumutbarkeitsfrage zu reformulieren.
- 23 Zur Problematik auch Aldo Legnaro/Astrid Aengenheister, KJ 1995, 188 (196).
- 24 Eine herausragende Zusammenfassung und Bewertung aktueller Studien bietet GiG-net (Hg.), Gewalt im Geschlechterverhältnis. Erkenntnisse und Konsequenzen für Politik, Wissenschaft und soziale Praxis, 2008, S. 19-48; die weiteren Beiträge in diesem Band bieten Perspektiven und Erfahrungen zu Prävention, Intervention und Unterstützung.
- 25 Entwickelt in seinem Spätwerk: Johan Galtung, Frieden mit friedlichen Mitteln, 1998.
- 26 So der schöne und treffende Titel eines Beitrages von Ulrike Brandfaß/Sandra Glammerier/Claudia Hornberg, IFFOnZeit 1/2009, S. 7-18, in dem ein Ansatz vorgestellt wird, der gewaltbetroffenen Frauen Wege zu psychosozialer Unterstützung eröffnen soll, also praktische Antworten auf die Frage bietet, wie staatliche Hilfsangebote Wirkung für sie entfalten können.

Integrativer Umgang mit Kriminalität –

kriminalpolitische Konzepte in Kanada

Das von Claudio Domenig im Heft 1/2009 vorgestellte Kreis-Modell beleuchtet anschaulich die Vorzüge eines integrativen Umgangs mit Kriminalität. Dieser Umgang wendet sich den Verletzten einer kriminellen Tat zu und bezieht alle Personen ein, die auf Täter- und Opferseite bei der Aufarbeitung der Tat zu beteiligten sind. Der Verfasser beschreibt auch die Schwierigkeiten, die einer Übertragung des Modells auf unsere Gesellschaft entgegen stehen. Diese Probleme veranschaulicht der folgende Artikel.

Der Beitrag beschreibt, aus welchen kulturellen Wurzeln das Kreismodell entstanden ist und macht deutlich, dass dieses Modell für seine Funktionstüchtigkeit eine Kultur an Gemeinsinn und Gemeinschaftlichkeit voraussetzt, die es in unserer Gesellschaft nicht mehr gibt. Wir sind deshalb in unserer beziehungsfernen Gesellschaft weit davon entfernt, dieses Kreismodell unverändert übernehmen zu können. Der Artikel verweist insofern auf Zusammenhänge von Kultur und Recht, die in der Rechtspraxis zu bedenken sind und veranschaulicht am Beispiel von Kanada ausführlich, wie verschiedene kulturelle Vorstellungen im

Strafprozess miteinander verbunden werden können.

A. Das kanadische Rechtssystem

In Kanada gehören nach einer demographischen Erhebung aus dem Jahre 2006 circa 3,8 % der Bevölkerung einer Gruppe an, die sich im Wesentlichen aus Angehörigen der Ursprungsbevölkerung der Indianer, der Inuit und der Métis (Nachfahren aus Verbindungen von Europäern und Indianern) zusammensetzt. Die Inhaftierungsrate indigener Kanadier ist um ein vielfaches höher als die der Gesamtbevölkerung. Sie sind in kanadischen Gefängnissen mit 12% Anteil an Gefängnisinsassen deutlich überrepräsentiert. Betroffen sind insbesondere indigene Jugendliche und Männer (Skoog 1996: 118). Ihre hohe Rückfallrate verdeutlicht, dass das Strafrechtssystem wenig Einfluss auf ihr Verhalten hat (Frideres & Krosenbrink-Gelissen 1998: 188).

Die Erklärungen für dieses Phänomen reichen von allgemeiner gesellschaftlicher Marginalisierung dieser Gruppe als Folge des Kolonialismus (Monture-Angus 1996:

349; Proulx 2000: 373) bis zur bekannten kriminologischen These des „overpolicing“, einer stärkeren polizeilichen Überwachung mit daraus folgender höheren Kriminalitätsfeststellung (Anand 2000: 416). Es spricht vieles dafür, dass auch das kanadische Rechtssystem selbst Teil des Problems ist (Buchhorn 2003: 26).

Das kanadische Rechtssystem ist typisch für Staaten, die aus Kolonien hervorgegangen sind. England und Frankreich übertrugen ihre Rechtssysteme auf ihre Kolonien. Das bestehende - nicht kodifizierte - Recht beachteten sie nicht und setzten es faktisch außer Kraft. Ihr externes Recht wurde den Einwohnern als Instrument staatlicher Macht und Kontrolle aufoktroiert. Mit dem im Jahre 1876 erlassenen Indian Act wurden die indigenen Einwohner dem anglokanadischen Recht unterworfen. Die Konfliktlösung wurde damit durch die Kolonialmächte kontrolliert. In der Praxis bedeutete dies für Angehörige der indigenen Gruppen, die mit dem staatlichen Recht in Konflikt kamen, dass sie einem Prozess unterworfen wurden, den sie weder sprachlich noch in seiner Bedeutung verstanden. Ihr Verständnis von

Hildegard Bodendieck-Engels